

BStGer BB.2018.89 vom 14. Juni 2018

Bundesstrafgericht, 2018-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.89

FR: TPF BB.2018.89 du 14 juin 2018

IT: TPF BB.2018.89 del 14 giugno 2018

Regeste

Hausdurchsuchung (Art. 244 f. StPO). Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 f. StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innerhalb zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2.1

Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides und damit eine für das Vorliegen der Beschwerdelegitimation erforderliche Beschwerde ist nur dann zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist (vgl. zum Ganzen ausführlich GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 232 ff.; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 1458; Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zudem ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_1153/2016 vom 23. Januar 2018 E. 2.3.1).

E. 1.2.2

Die mit vorliegender Beschwerde angefochtene Hausdurchsuchung ist jedoch bereits abgeschlossen, weshalb es den Beschwerdeführern an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Anordnung der Hausdurchsuchung fehlt (BGE 118 IV 67 E. 1c.; TPF 2004 34 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.158 vom 7. Juni 2013 E. 1.2.1). Eine ausnahmsweise Überprüfung der Hausdurchsuchung in dieser Phase drängt sich nicht auf, da die von der Rechtsprechung dafür entwickelten Grundsätze offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 118 IV 67 E. 1d; TPF 2004 34 E. 2.2). Den Betroffenen steht dagegen im weiteren Verfahren voller

gerichtlicher Rechtsschutz zu (Bundesgerichtsentscheide 1B_360/2013 vom 24. März 2013 E. 2.2; 1B_310/2012). So kann die Frage,

- 4 -

ob die Durchsuchung rechtmässig war, in einem Entsiegelungsverfahren oder Beschwerdeverfahren gegen eine Beschlagnahme geprüft werden. Für separate Feststellungen besteht in der Regel ohnehin kein rechtlich geschütztes Interesse. Entsprechend ist auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Hausdurchsuchungen rechtswidrig waren, nicht einzutreten.

E. 1.3

Nicht einzutreten ist auch auf den im Rahmen der Beschwerde gestellten Antrag, das Strafverfahren sei einzustellen. Ein derartiger Antrag wäre bei der Beschwerdegegnerin als der verfahrensleitenden Behörde des Strafverfahrens (siehe Art. 61 lit. a StPO) zu unterbreiten gewesen. Die Ablehnung eines solchen Antrages ist zudem grundsätzlich nicht beschwerdefähig (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2011 vom 6. September 2011 E. 2).

E. 1.4

Nicht einzutreten ist auch auf den Antrag, die BA sei anzuweisen, den Beschuldigten Akteneinsicht zu gewähren. Ein Gesuch um Akteneinsicht ist bei der BA zu stellen. Wird es ganz oder teilweise abgelehnt, kann dagegen Beschwerde erhoben werden. Für eine Anweisung an die BA, Akteneinsicht zu gewähren, besteht in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Hausdurchsuchung kein Raum.

E. 1.5

Dementsprechend ist auf die Beschwerde in vollem Umfang nicht einzutreten.

E. 2

Das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer je zu einem Drittel und – gestützt auf Art. 418 Abs. 2 StPO – unter solidarischer Haftbarkeit die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und

E. 8

Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.